

---

## S 21 SO 196/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Antragsgerfordernis, Beitragsmodell, Besuchsbeihilfen, Eingliederungshilfe, Eingliederungshilfe nach SGB IX keine neue Leistung, Einkommens- und Vermögensanrechnung, Erledigung, Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsgrundsatz, Klageänderung, konkludente Ablehnung, Leistungen zur Teilhabe, leistungsberechtigter Personenkreis, leistungsberechtigter Personenkreis, Nachranggrundsatz, Personenzentriertheit, persönliche Assistenz, persönliches Budget, Rechts- und Funktionsnachfolge, Rechtsänderung zum 1.1.2020, Sachleistung, Sozialhilfe, Streitgegenstand, Träger der Eingliederungshilfe, Wunsch- und Wahlrecht
Leitsätze	Leitsatz: 1. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der Einordnung als Teil 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist kein „striker Systemwechsel“ verbunden. Die „alte“ Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist inhaltlich wesentlich gleichartig mit der „neuen“ Eingliederungshilfe, weshalb der Funktionsnachfolge durch die Träger der Eingliederungshilfe nichts entgegensteht (a.A.: BSG, Urteil vom 28. Januar 2021 – <a href="#">B 8 SO 9/19 R</a> ). Insbesondere handelt es sich bei der Eingliederungshilfe weiterhin um eine steuerfinanzierte, bedarfsbezogene und

---

bedürftigkeitsabhängige Leistung, die der „öffentlichen Fürsorge“ nach [Art. 74 Abs. 1 Nr. 7](#) Grundgesetz (GG) zuzuordnen ist.

2. Die aufgrund des SGB XII ergangenen Bescheide haben sich nicht zum 31. Dezember 2019 gemäß [§ 39 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt. Auf Leistungen der Eingliederungshilfe gerichtete Klagen, die vor diesem Tag erhoben worden sind, werden daher nicht zum 1. Januar 2020 unzulässig mit der Folge, dass allenfalls die Umstellung auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage in Betracht zu ziehen wäre.

3. Leistungen der Besuchsbeihilfe ([§ 115 SGB IX](#)) können auch die Übernahme der Kosten einer persönlichen Assistenz umfassen, wenn der behinderte Mensch ansonsten keinen Besuch zu absolvieren vermag.

Normenkette

§ 10 SächsAGSGB, [§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#), [§ 104 Abs. 2-4 SGB IX](#), [§ 113 SGB IX](#), [§ 115 SGB IX](#), [§ 115 SGB IX](#), [§ 53 SGB XII](#) a.F., [§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#), [§ 90 SGB 12](#), [§ 91 SGB IX](#), [§ 92 SGB IX](#), [§ 99 SGB IX](#), [§ 99 SGG](#), §§ 1 bis 3 EingliederungshilfeVO

### 1. Instanz

Aktenzeichen  
Datum

S 21 SO 196/18  
17.05.2021

### 2. Instanz

Aktenzeichen  
Datum

L 8 SO 48/21  
13.07.2022

### 3. Instanz

Datum  
Â  
Â

-  
Â

---

Â

Â

Â

Â

Â

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17. Mai 2021 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Beklagte über den Antrag des Klägers auf Besuchsbeihilfen mit Assistenzleistungen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden hat.
2. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers auch für das Berufungsverfahren zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.
3. Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Â

### **Tatbestand**

Â

Der in einer besonderen Wohnform lebende Kläger beehrt vom Beklagten Leistungen der Eingliederungshilfe, um alle zwei Wochen seine Familie besuchen zu können.

Â

Bei dem 1968 geborenen Kläger besteht eine mittelgradige Intelligenzminderung mit ausgeprägten autistischen Zügen sowie eine (am ehesten) organisch schizophreniforme Störung. Ihm wurden ein Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen B, G, H, RF zuerkannt. Aus der sozialen Pflegeversicherung erhält er Leistungen nach dem Pflegegrad 4. Für den Kläger ist eine gesetzliche Betreuung in allen Angelegenheiten eingerichtet, wobei sein Bruder und dessen Ehefrau als Betreuer fungieren. Der Kläger lebt seit Januar 2010 im Wohnheim

---

âMâ. â in Dâ. Die erforderlichen Kosten trÃgt der Beklagte im Rahmen der Eingliederungshilfe, zuletzt aufgrund der Bewilligung mit Bescheid vom 27. Januar 2020. Der KlÃger geht einer BeschÃftigung in einer Werkstatt fÃr behinderte Menschen nach. Er besuchte bis zum Einsetzen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen KontaktbeschrÃnkungen alle zwei Wochen seine inzwischen 90jÃhrige Mutter im Elternhaus, wo ihm eine Einliegerwohnung gehÃrt. ZunÃchst wurde der KlÃger wÃhrend dieser Besuche durch die Beigeladene unterstÃtzt, die den Pflegevertrag jedoch am 30. September 2017 unter Hinweis auf fehlendes Personal beendete. Die Besuche wurden zunÃchst fortgesetzt. FÃr die Kosten kam die Mutter des KlÃgers auf. Zeitweise konnten aufgrund von KontaktbeschrÃnkungen bzw. QuarantÃneanordnungen wÃhrend der COVID-19-Pandemie keine Besuche erfolgen. Seit Beginn des Jahres 2022 finden wieder regelmÃÃige Besuche statt.

Â

Den Antrag des KlÃgers vom 23. Februar 2018, ihm ein persÃnliches Budget fÃr Assistenzleistungen wÃhrend der Besuche bei seiner Mutter alle zwei Wochen (samstags und sonntags je 6 Stunden Tagesbetreuung, 4,5 Stunden Ãbergangs- und 4 Stunden Nachtbetreuung, daneben fÃr 2 Arztbesuche monatlich) zu bewilligen, lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 2. MÃrz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2018 ab unter Hinweis auf die vollumfÃngliche Bedarfsdeckung des KlÃgers durch die Ãbernahme der Kosten fÃr die Heimunterbringung und fÃr den Besuch des Arbeitsbereichs der Werkstatt fÃr behinderte Menschen (WfbM). GewÃhrt werden kÃnne nur eine Besuchsbeihilfe in Form eines Beitrags zu den Fahrtkosten (Bezug auf [Â§ 54](#) ZwÃlftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII] in der bis zum 31. Dezember 2019 gÃltigen Fassung).

Â

Hiergegen hat sich die am 7. August 2018 erhobene Klage zum Sozialgericht Dresden (SG) gerichtet, zunÃchst mit dem Begehren, dem KlÃger ein persÃnliches Budget in HÃhe von 1.846 EUR monatlich zu bewilligen und zuletzt mit dem Antrag, ihm ab Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung fÃr den Besuch seiner Mutter und zur Aufrechterhaltung seiner eigenen Wohnung in dem Wohnhaus an Wochenenden in 14tÃgigem Abstand jeweils von samstags, 9.30 Uhr, bis sonntags, 17.00 Uhr, die Kosten einer 1:1-Assistenz zu bewilligen, von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in Form einer Nachtassistenz, darÃber hinaus die Assistenz fÃr Fahrten (jeweils als Sachleistung) und Fahrtkostenerstattung. Kostenerstattung fÃr zurÃckliegende ZeitrÃume macht der KlÃger ausdrÃcklich nicht geltend.

Â

Der KlÃger hat erstinstanzlich vorgetragen, die Aufenthalte im Haus seiner Mutter dienten seiner psychischen Stabilisierung und der Erhaltung seines Gesundheitszustandes. Die zu Hause erlebte Eingliederung mit der MÃglichkeit

---

zum gemeinsamen Spielen, Singen, Spaziergehen und Fahrradfahren können in der Einrichtung nicht erreicht werden. Die häusliche Komponente und Anbindung an die Familie erhalte erst seine Heimfremdheit. Ansonsten tendiere er zum Weglaufen. Der Kläger bedürfte ständiger Aufforderung und Anweisung. Er sei strukturiert, organisiert und ordnungsliebend. Veränderungen über Jahre hinweg eingeübter Verhaltensmuster könnten bei ihm auch zeitversetzt noch Verhaltensauffälligkeiten hervorrufen. In einem solchen Fall seien auch Spätfolgen wahrscheinlich.

Ä

Das SG hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Wohngruppenleiterin des Klägers, der Zeugin X., und durch Einholung eines psychiatrischen Gutachtens durch den Sachverständigen Dr. L., Universitätsklinikum G. .

Ä

Mit Urteil vom 17. Mai 2021 hat das SG den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Klage sei als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft. Der Kläger verfolge in Ermangelung einer Zielvereinbarung lediglich einen Sachleistungsverschaffungsanspruch. Dieser richte sich auf die Gewährleistung von Assistenzleistungen im Personalschlüssel 1:1. Streitgegenständlich seien 14tägige Wochenendaufenthalte im Haus der Mutter. Die Klage sei im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Dem Kläger stehe es zu, jedes zweite Wochenende bei seiner Mutter zu verbringen. Der Beklagte habe dies durch die Gewährleistung von Assistenzleistungen zu ermöglichen, denn der Kläger habe einen Anspruch darauf, den Kontakt zu seiner Mutter durch Besuche aufrechtzuerhalten. Unzweifelhaft sei der Kläger aufgrund seines Krankheitsbildes durch eine Behinderung wesentlich in seiner Fremdheit eingeschränkt, an der Gesellschaft teilzuhaben. Damit sei er im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, auf den es bei der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ankomme, eingliederungshilfeberechtigt. Er habe zur Ermöglichung sozialer Teilhabe grundsätzlich einen Anspruch auf Assistenzleistungen (Bezug auf [§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX](#)). Die insgesamt glaubwürdig wirkende Zeugin X. habe glaubhaft dargestellt, dass der Kläger rund um die Uhr auf Unterstützungleistungen angewiesen sei. Er beschäfftige sich nicht dauerhaft allein, sondern suche spätestens nach ca. einer halben Stunde wieder Kontakt zu anderen. Er benötige Hilfe bei der Durchführung jeder Beschäftigung. Auch könne er mangels Krankheitseinsicht (Diabetes) sein Essverhalten nicht steuern und bedürfte hier der Überwachung. Der Kläger habe damit einen Anspruch auf unterstützende Assistenzen. Dies gelte auch mit Blick darauf, den Kontakt zu seiner Mutter aufrecht zu erhalten. Da der Kläger im Wohnheim Leistungen über Tag und Nacht in Anspruch nehme, könnten ihm und seiner Mutter gemäß [§ 115 SGB IX](#) Besuchsbeihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich sei. Die Regelungen im Einzelfall richteten sich dabei nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den

---

eigenen Kräften und Mitteln, unter Berücksichtigung der angemessenen Wünsche des Klägers.

Ä

Ä

Der Sachverständige Dr. L. sei zu dem Ergebnis gekommen, dass Phasen, in denen der Kontakt des Klägers zur Mutter eingeschränkt sei, das Risiko gesundheitlicher Verschlechterungen mit sich brächten, weil die Mutter ein supportiver, emotional stützender, stabilisierender und positiv verhaltensmodulierender Faktor für den Kläger sei. Längere Kontaktunterbrechungen könnten deshalb zeitverzögert Befundverschlechterungen nach sich ziehen. Der hochbetagten Mutter des Klägers sei es nicht zuzumuten, ihre Wochenenden im Wohnheim zuzubringen, so dass es dem Kläger freistehe, den Kontakt mit seiner Mutter in deren Wohnumfeld zu suchen. Die Kammer sehe sich in Übereinstimmung mit [§ 73 Abs. 2 SGB IX](#), wenn sie Familienheimfahrten des Klägers alle zwei Wochen auch unter Zugrundelegung bescheidener Lebensverhältnisse für angemessen halte. Hierbei benötige der Kläger die beantragte Unterstützung durch Assistenten. Auf den Nachranggrundsatz müsse sich der Kläger nicht verweisen lassen, denn die Unterstützungsleistungen, die ununterbrochen nötig seien, könne die als vorrangige Hilfe einzig in Betracht kommende Mutter schon aus Altersgründen nicht zuverlässig sicherstellen. Diese benötige selbst längere Zeiten der Ruhe, die der Kläger in seiner eigenen Einliegerwohnung verbringe. Die Begleitung sei daher nicht nur während der Hin- und Rückfahrt, sondern auch für die Zeit der Durchführung des Besuchs sicherzustellen.

Ä

Darüber hinaus sei es nach der Ansicht des Sachverständigen vertretbar, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der Kläger ohne Übernachtung auskomme. Ob es dem Kläger zumutbar sei, die eingeübten Routinen zu verlassen, sei einer Evaluierung unter Einbeziehung der Betreuer vorzubehalten. Dies eröffne dem Beklagten pflichtgemäßes Ermessen. Auch wenn es angezeigt sei, entsprechend der gutachterlichen Empfehlung vorzugehen und ausgehend von der routinemäßigen Durchführung der Wochenenden (vorwiegend in eigener Einliegerwohnung unter regelmäßigen Kontakten zu seiner Mutter z. B. in deren Wohnung zum Kaffee oder im Garten) zu prüfen, ob der Kläger auf Teile hiervon ohne Irritation verzichten könne, habe die Kammer eine Ermessensreduzierung auf Null nicht erkannt und habe mithin die beantragten Assistenzstunden nicht konkret zusprechen können. Von einem Bedarf an Übernachtungen in eigener Einliegerwohnung im Haus seiner Mutter ohne den weiteren Zweck eines Besuchs bei seiner Mutter sei die Kammer hingegen nicht überzeugt. Der Kläger habe sein Wunsch- und Wahlrecht dahingehend ausgeübt, in stationärer Wohnform zu wohnen. Deshalb sei es ihm zuzumuten, die nötigen Assistenzleistungen dort in Anspruch zu nehmen. Die Kammer habe nach der Vernehmung der Zeugin X. den Eindruck gewonnen, dass der Kläger sich im Wohnheim wohl fühle und dort

---

ein eigenes Zimmer als Rückzugsort habe. Der Verzicht auf die Wochenendheimfahrten sei dem Kläger nach dem Sachverständigen Gutachten prinzipiell möglich. Eine Weglauftendenz sei innerhalb der letzten 30 Jahre nicht beschrieben worden. Auch während der letzten Monate vor der Beweisaufnahme seien derartige Verhaltensweisen trotz pandemiebedingter Restriktionen nicht vorgekommen. Die Behauptung des Klägers, seiner Weglauftendenz könne nur durch regelmäßige Zeiten außerhalb des Wohnheims begegnet werden, stehe derzeit nicht zur Überzeugung der Kammer fest. Damit sei der Bedarf des Klägers gedeckt, weiteren Wünschen habe der Sozialhilfeträger so nicht zu entsprechen. Soweit der Kläger sich Zeiten mit individueller Fürsorge wünsche, sei ihm die Inanspruchnahme solcher Leistungen im Wohnheim nicht unzumutbar. Entsprechende Einzelleistungen für den Kläger habe der Betreiber des Wohnheims als Leistungserbringer im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit dem zuständigen Sozialleistungsträger zu verhandeln (Bezug auf: Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Juni 2011, Az. [L 7 SO 797/11 ER-B](#)).

Â

Gegen das ihm am 2. Juni 2021 zugestellte Urteil wendet sich der Beklagte mit der am 30. Juni 2021 zum Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung. Das Urteil sei rechtsfehlerhaft. Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 1. Januar 2020, insbesondere der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII, habe die Leistungspflicht des Beklagten als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zum 31. Dezember 2019 geendet. Daran ändere der Umstand nichts, dass der Beklagte seit dem 1. Januar 2020 Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sei. Denn in dieser Funktion sei der Beklagte nicht Nachfolger des Trägers der Sozialhilfe. Es liege ein vollständiger Systemwechsel vor, der einen neuen Leistungsantrag erfordere. Somit sei das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage entfallen (Bezug auf: BSG, Beschluss vom 24. Juni 2021 [â B 8 SO 19/20 B](#)). Die Klage sei deshalb unzulässig. Im Übrigen bestehe allenfalls ein Anspruch auf Besuchsbeihilfen in Form von Geldleistungen. Assistenzleistungen seien davon nicht umfasst. Unberücksichtigt geblieben sei, dass der Kläger auch in einer besonderen Wohnform der Behindertenhilfe Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Anspruch nehmen könne.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17. Mai 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Â

---

Â

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, mit der MaÃgabe, dass die Rechtsauffassung des Senats zu berÃ¼cksichtigen ist und hilfsweise festzustellen, dass die Ablehnung des Antrages rechtswidrig gewesen ist.

Â

Â

Der Mutter des KlÃ¤gers sei zwischenzeitlich der Pflegegrad 2 zuerkannt worden. Besuche fÃ¼nden seit etwa Dezember 2021 im 2-wÃ¶chigen Rhythmus von Freitagabend bis Sonntagnachmittag statt. Der Fahrdienst werde von der Familie des Betreuers erledigt bzw. von der Mutter finanziert. Es bestehe jedenfalls ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse aufgrund Wiederholungsgefahr. Es sei zu befÃ¼rchten, dass der Beklagte weitere AntrÃ¤ge mit gleicher BegrÃ¼ndung ablehne. Zudem bestehe ein PrÃ¤judizinteresse des KlÃ¤gers. Die Ablehnung sei rechtswidrig gewesen und der KlÃ¤ger beabsichtige, Schadenersatz vor den Zivilgerichten aufgrund der geleisteten Vorfinanzierung geltend zu machen.

Â

Â

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Â

Â

Die Berichterstatterin hat mit den Beteiligten am 4. MÃ¤rz 2022 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Auf die Niederschrift wird Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Â

---

Â

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 143, 151 SGG](#)) erweist sich als unbegründet. Das Sozialgericht hat den Beklagten zu Recht dazu verurteilt, über den Antrag des Klägers auf Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für Assistenzleistungen für die alle zwei Wochen stattfindenden Besuche bei seiner Mutter unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden, wobei der Senat den Tenor dahin gefasst hat, dass der Beklagte an die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts gebunden wird.

Â

Gegenstand der Berufung ist der Bescheid vom 2. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2018 ([Â§ 95 SGG](#)), mit dem der Beklagte die begehrten Leistungen der Eingliederungshilfe abgelehnt hat. Gegen die ablehnende Entscheidung wendet sich der Kläger an da keine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist an mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Form der Bescheidungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Â

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Das notwendige Verwaltungs- und Vorverfahren wurde durchgeführt. Mit der Ablehnung der Leistung als Persönliches Budget hat der Beklagte auch die Gewährung als Sachleistung zumindest konkludent abgelehnt. Denn ein Persönliches Budget ist keine eigenständige Leistung, sondern lediglich eine besondere Form der Leistungserbringung. Es deckt inhaltlich den Bedarf ab, den ohne Persönliches Budget die jeweilige Sachleistung befriedigt. Es gewährt keinen Anspruch auf Leistungen, die das maßgebliche Leistungsgesetz nicht kennt. Auch bei der Leistungsausführung durch ein Persönliches Budget in Form von Geldleistungen müssen die Leistungsvoraussetzungen für die Sachleistung erfüllt sein und sind daher als notwendige Voraussetzung zu prüfen (vgl. BSG, Urteil vom 8. März 2016 an [B 1 KR 19/15 R](#) juris Rn. 22, 23). Die Ablehnung der Bewilligung eines Persönlichen Budgets für eine Assistenz während des Besuchs bei der Mutter mit der Begründung, der Bedarf des Klägers sei bereits durch die Übernahme der Kosten in der stationären Einrichtung gedeckt, stellt somit nicht nur eine Ablehnung der Ausübung als Persönliches Budget, sondern auch eine Ablehnung der Sachleistung dar. Darin, dass der Kläger zunächst die Bewilligung eines persönlichen Budgets begehrt und klageweise geltend gemacht hat, nunmehr aber einen Anspruch auf Sachleistung verfolgt, liegt keine unzulässige Klageänderung gem. [Â§ 99 SGG](#). Denn jedenfalls ist die Klageänderung sachdienlich gem. [Â§ 99 Abs. 1 2. Alt. SGG](#), weil sie geeignet ist, den Streit zwischen den Beteiligten in einem Verfahren beizulegen und der Rechtsstreit auch nicht auf eine völlig neue Grundlage gestellt wird.

Â

---

Die Klage ist nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2019 unzulässig geworden. Der ablehnende Bescheid vom 2. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2018 hat sich nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2019 gem. [§ 39 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt. Der Kläger macht vorliegend aufgrund des Leistungsantrags vom 19. Februar 2018 einen Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form von Sachleistungen für die Zukunft geltend, der sich seit dem 1. Januar 2020 nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) richtet. Mit den angefochtenen Bescheiden hat der Beklagte die geltend gemachten Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 2019 maßgeblichen SGB XII abgelehnt. Erledigung wäre dann eingetreten, wenn es sich bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX um einen anderen Streitgegenstand handelte als der, über den der Beklagte als seinerzeit zuständiger Leistungsträger nach dem SGB XII entschieden hat.

Ä

Der Streitgegenstand bestimmt sich nach dem konkreten Antrag und dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt. Vorliegend begehrt der Kläger seit der Antragstellung im Februar 2018 die Übernahme der Kosten für eine Assistenz während der Besuche bei seiner Mutter. Denn dem Ablehnungsbescheid des Beklagten kann nicht entnommen werden, dass die Ablehnung für einen bestimmten Zeitraum gelten sollte, zumal die Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für die stationäre Leistung nicht befristet war. Die Auswirkungen der Rechtsänderung zum 1. Januar 2020 auf noch nicht abgeschlossene Verfahren werden unterschiedlich beurteilt. Problematisch ist, wie im vorliegenden Fall, dass es bisher keine Übergangsregelung gibt, nach der die Träger der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX ausdrücklich als Rechts- und Funktionsnachfolger der für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zuständigen Träger erklärt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach altem Recht abgelehnt worden sind, die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren aber bis Ende 2019 noch nicht abgeschlossen waren. Die Frage, wie damit umgegangen werden soll, ist umstritten (Bieritz-Harder in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann, Behindertenrecht, 3. Aufl. 2022, Stichwort „Eingliederungshilfe“, Rn. 28).

Ä

Ä

Zum Teil wird vertreten, es handele sich bei der Eingliederungshilfe um keine neue Leistung, sondern um die Fortführung der Eingliederungshilfe des SGB XII (Groth, jurisPR-SozR 19/2020 Anm. 5). Auch der erkennende Senat hat diese Auffassung vertreten und den Träger der Eingliederungshilfe als Funktionsnachfolger des Sozialhilfeträgers verortet, der in das noch laufende, nicht abgeschlossene Verfahren eintritt. Eine Lösung dieser Frage im Sinne der Ablehnung einer Funktionsnachfolge (neue Leistung neuer Träger; nachträgliche Unzulässigkeit der Klage) wäre andernfalls zur Verweigerung des Rechtsschutzes gegenüber einem Leistungsberechtigten, der sich gegen eine

---

ablehnende Entscheidung einer Behörde zur Wehr setzt, sich im Laufe des Gerichtsverfahrens aber einem neuen eingliederungsrechtlichen Rechtsregime ausgesetzt sehe (Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 15. September 2020 – [L 8 SO 30/19](#) – juris Rn. 23).

Ä

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und einem Teil des Schrifttums handelt es sich bei dem Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX hingegen um ein völlig anderes Leistungsrecht. Die Situation sei vergleichbar der des Übergangs von der Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld 2, weshalb ein grundlegend anderer Streitgegenstand anzunehmen sei; der Eingliederungshilfeträger sei nicht Funktionsnachfolger des Sozialhilfeträgers (BSG, Beschluss vom 25. Juni 2020 – [B 8 SO 36/20 B](#) – juris Rn. 9; Urteil vom 28. Januar 2019 – [B 8 SO 9/19 R](#) – juris Rn. 19; Beschluss vom 24. Juni 2021 – [B 8 SO 19/20 B](#) – juris Rn. 4; Eicher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Anhang zu [ÄSÄ 19 SGB XII](#) (Stand: 17. Juni 2022), Rn. 2\_2; vgl. auch Siefert, ZAP, 359 [360]). Auf eine aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bestimmte zufällige Identität zwischen dem früheren Sozialhilfeträger und dem nun zuständigen Träger der Eingliederungshilfe komme es dabei nicht an (Eicher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Anhang zu [ÄSÄ 19 SGB XII](#) (Stand: 17. Juni 2022), Rn. 2\_2).

Ä

Zur Begründung angeführt wird dabei, dass die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nunmehr antragsabhängig sei. Es handle sich damit nicht mehr um materielle Sozialhilfe im Sinne einer existenzsichernden Leistung, sondern wegen des Herausfalls der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe (Bezug auf [ÄS 28a SGB I](#) und [BT-Drucks. 18/9522 S. 282](#), 320) und der personenzentrierten Neuausrichtung (Bezug auf [BT-Drucks. 18/9522 S. 199](#) f, 330 f) sowie der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung um ein gänzlich neues Leistungserbringungsrecht (Bezug auf [BT-Drucks. 18/9522 S. 330](#) f). Übergangsregelungen für die Zeit ab dem 1. Januar 2020, aus denen sich schließen ließe, dass der Eingliederungshilfeträger Funktionsnachfolger des Sozialhilfeträgers im bis zum 31. Dezember 2019 begründeten Rechtsverhältnis geworden sei und die unter altem Recht begründeten Leistungsfälle unter Geltung des neuen Rechts nur fortgeführt würden, beständen nicht (BSG, Urteil vom 28. Januar 2021 – [B 8 SO 9/19 R](#) – juris Rn. 19). Ungeachtet der Parallelen zum Eingliederungshilferecht des SGB XII handle es sich bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX um eine andere Leistung, auch wenn der heutige Eingliederungshilfeträger nach Maßgabe des Landesrechts mit dem früheren Sozialhilfeträger identisch sein möge. Ein auf der Grundlage der Eingliederungshilfe nach SGB XII ergangener Verwaltungsakt entfalte daher für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 keine Wirkung mehr; Leistungsansprüche für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 könnten daher in einem gegen einen solchen Verwaltungsakt gerichteten Klageverfahren nicht geklärt werden (vgl. BSG, Beschluss vom 24. Juni 2021 – [B 8 SO 19/20 B](#) –

---

juris Rn. 4).

Â

Diese Ansicht vermag letztlich nicht zu Ã¼berzeugen. Insbesondere ist bei nÃ¤herer Betrachtung der Motive des Gesetzgebers in der maÃgeblich auch vom BSG herangezogenen Bundestagsdrucksache ([BT-Drs. 18/9522](#)) kein âstrikter Systemwechselâ erkennbar. Demnach sollte das Recht der Eingliederungshilfe weiterentwickelt werden, aber in den Strukturen des FÃ¼rsorgerechts verbleiben. Die âalteâ Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist damit inhaltlich als wesentlich gleichartig mit der âneuenâ Eingliederungshilfe anzusehen. Deshalb steht einer Funktionsnachfolge durch die TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX nichts im Wege (Bieritz-Harder in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann, Behindertenrecht, 3. Aufl. 2022, Stichwort âEingliederungshilfeâ Rn. 33). Letztlich hat der Gesetzgeber mit der HerauslÃ¶sung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII dem TrÃ¤ger der Sozialhilfe die Aufgabe âEingliederungshilfeâ entzogen. Aufgrund [Artikel 84 Abs. 1 Satz 1](#) Grundgesetz (GG) obliegt es jedoch den LÃ¤ndern zu bestimmen, wer TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe ist und damit letztlich die Aufgaben der Eingliederungshilfe wahrnimmt. Nach Â§ 22 SÃ¤chsisches Gesetz zur AusfÃ¼hrung des Sozialgesetzbuchs (SÃ¤chsAGSGB) in der Fassung des Art. 6 des Gesetzes vom 31. MÃ¤rz 2021 (SÃ¤chsGVBl. S. 411) ist fÃ¼r den Fall, dass die sachliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r eine Leistung der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe durch gesetzliche Ãnderung wechselt, bestimmt, dass der nunmehr zustÃ¤ndige TrÃ¤ger in die Rechte und Pflichten des bisher zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers eintritt. Zwar kann auch unter BerÃ¼cksichtigung der GesetzesbegrÃ¼ndung hierzu nicht entnommen werden, dass damit konkret der Fall geregelt werden sollte, dass die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Eingliederungshilfe vom SozialhilfetrÃ¤ger auf den EingliederungshilfetrÃ¤ger wechselt. Die Norm erfasst auch sonstige Ãnderungen der ZustÃ¤ndigkeit â etwa vom Ãrztlichen TrÃ¤ger auf den Ã¼berÃrztlichen. Der Wortlaut berÃ¼cksichtigt aber auch einen Wechsel vom SozialhilfetrÃ¤ger zum EingliederungshilfetrÃ¤ger.

Â

TatsÃ¤chlich hat der Gesetzgeber lediglich punktuell Ãbergangsregelungen vorgesehen, etwa im Bereich des Vertragsrechts fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 (vgl. [Â§ 139 SGB XII](#) idF des Art. 12 Nr. 1b des BTHG), in [Â§ 149 SGB IX](#) fÃ¼r den Fall der Sicherstellung der Eingliederungshilfe im Wege des Arbeitgebermodells (unter Inbezugnahme des Â§ 3a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der am 26. Juni 1996 [!] geltenden Fassung und in [Â§ 150 SGB IX](#) mit der Anordnung der Fortgeltung der am 31. Dezember 2019 geltenden Einkommensgrenzen, soweit diese gÃ¼nstiger sind. Es erscheint jedoch zweifelhaft, aus dem Vorhandensein oder Fehlen von Ãbergangsvorschriften einen Willen des Gesetzgebers im Hinblick darauf feststellen zu kÃ¶nnen, ob eine vÃ¶llig neue Leistung geschaffen worden ist oder nicht. Ãbergangsvorschriften sind in der Regel dann erforderlich, wenn der mit dem neuen Gesetz angestrebte Rechtszustand nicht sofort vollstÃ¤ndig umsetzbar ist oder aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte der von der Neuregelung Betroffenen.

---

Insofern können Übergangsregelungen sowohl bei einer willigen Neuordnung als auch bei weniger wesentlichen Gesetzesänderungen in Betracht kommen. Es erscheint auch nicht zwingend, dass aus der Einführung eines Antragserfordernisses für Eingliederungshilfeleistungen in [Â§ 108 SGB IX](#) zum 1. Januar 2020 tatsächlich ein strikter Systemwechsel folgt und ein Antrag anders als bei sonstigen antragsabhängigen Leistungen des SGB XII tatsächlich auch erforderlich wird, wenn die begehrten Leistungen der Sache nach bis zum 31. Dezember 2019 bezogen worden sind (so jedoch BSG, Urteil vom 28. Januar 2021 [B 8 SO 9/19 R](#) juris Rn. 19 mit Bezug auf [BT-Drs. 18/9522, S. 282](#)).

Â

Der Gesetzgeber hat die Einführung eines Antragserfordernisses damit begründet, dass der Bedarf an Eingliederungshilfe keine gegenwärtige Notlage darstelle und beabsichtige, einen Gleichklang mit den [Â§§ 14, 15 SGB IX](#) herzustellen. Inwieweit vor Ablauf eines Bewilligungsabschnitts ein Folgeantrag rechtzeitig für einen anschließenden Bewilligungsabschnitt gestellt werden muss, um den Leistungsanspruch zu erhalten, dürfte allerdings noch nicht abschließend geklärt sein (vgl. Gutzler in: Hauck/Noftz SGB IX, Januar 2020, [Â§ 108 Rn. 12](#)). Nach [Â§ 108 Abs. 2 SGB IX](#) bedarf es eines Antrages nicht, wenn der Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 ermittelt worden ist. Ausweislich der Begründung wollte der Gesetzgeber damit Härten abfedern, die sich daraus ergeben könnten, dass Leistungsberechtigte nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die Antragstellung vergessen, zumal Menschen mit Behinderungen in der Regel dauerhaft auf Leistungen angewiesen sein dürften (vgl. dazu bereits Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl. 2015, [Â§ 53 Rn. 1.1](#), wonach bei der Eingliederungshilfe meist länger dauernde Leistungsgewährungen zu verzeichnen seien). Das Antragserfordernis in [Â§ 108 SGB IX](#) lässt sich durchaus auch als Rückschritt gegenüber dem â€œKenntnisgrundsatzâ€ verstehen (Mrozynski, ZFSH/SGB 2017, S. 450, 453).

Â

Die nunmehr in Kapitel 7 des 2. Teils des SGB IX enthaltenen Regelungen zum Gesamtplanverfahren sind allerdings im Wesentlichen wortgleich bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten und waren bis zum 31. Dezember 2019 in [Â§§ 141 SGB XII](#) a. F. verortet. Es wird somit Altâ€lle geben, bei denen bereits ein Gesamtplanverfahren nach [Â§§ 141 ff. SGB XII](#) a. F. durchgeführt worden ist. Die Norm [Â§ 108 Abs. 2 SGB IX](#) dürfte wohl vor dem Hintergrund der Erklärung, die der Gesetzgeber für diese Regelung gegeben hat, nicht so zu verstehen sein, dass nur ein in Kapitel 7 des 2. Teils des SGB IX geregelter und durchgeführtes Gesamtplanverfahren seit dem 1. Januar 2020 die Antragspflicht entfallen lässt, sondern auch ein Gesamtplanverfahren nach dem SGB XII. Zudem wäre vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung zu prüfen, ob nicht generell ein Folgeantrag verzichtbar ist, wenn die begehrte Leistung bereits zuvor gewährt worden ist (Parallele zum Antragserfordernis in [Â§ 44 SGB XII](#): BSG, Urteil vom 29. September 2009 [B 8 SO 13/08 R](#) juris Rn. 15). Entsprechend hat

---

der Beklagte vorliegend die Bewilligung der stationären Leistungen für den Kläger zum 1. Januar 2020 nicht lediglich aufgehoben, sondern ab diesem Zeitpunkt die Übernahme der Kosten in einer besonderen Wohnform nach [Â§ 113 SGB IX](#) bewilligt. Geht man allerdings davon aus, dass es sich bei der Eingliederungshilfe seit Januar 2020 um eine völlig neue Leistung handelt und keine Rechts- und Funktionsnachfolge der nunmehr zuständigen Leistungsträger anzunehmen ist, stellt sich die Frage, ob der Beklagte dazu berechtigt gewesen sein könnte, als Leistungsträger nach dem SGB IX einen auf der Grundlage des SGB XII ergangenen Bescheid aufzuheben.

Â

Jedenfalls hat das BSG bereits zur bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Rechtslage ausgeführt, dass es sich bei der Eingliederungshilfe im Grundsatz um keine abschnittsweise zu bewilligende Leistung handelt; denn erst wenn das Teilhabeziel erreicht ist, ist die Sachleistung vollständig erbracht. Allein die Notwendigkeit, in bestimmten Zeitabschnitten die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Leistung zu überprüfen und die darauf fußende Praxis der Träger, Leistungen nur abschnittsweise zu bewilligen und ggf. abschnittsweise mit den Leistungserbringern abzurechnen, führt nach dem Recht der Eingliederungshilfe nicht dazu, dass im Anschluss an einen solchen Zeitabschnitt jeweils ein Anspruch auf eine neue Teilhabeleistung entsteht. Eine vom Träger der Eingliederungshilfe vorgenommene Befristung der Leistung, die vom Leistungsberechtigten nicht angegriffen wird, führt deshalb auch nicht zu einer maßgeblichen Zensur des Rehabilitationsgeschehens (BSG, Urteil vom 28. Januar 2021 ab [B 8 SO 9/19 R](#) juris Rn. 35 m.w.N.).

Â

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Überlegungen mit der Übernahme der Eingliederungshilfe in das SGB IX übereinstimmen. Ansonsten, so führt das BSG gegen eine Befristung von Leistungen der Eingliederungshilfe weiter aus, würde die vom Gesetzgeber nicht erwünschte Folge eintreten, dass der Leistungsberechtigte ab auch soweit er seinen Mitwirkungspflichten nachkommt das Risiko trägt, dass eine Anschlussbewilligung nicht rechtzeitig erfolgen kann, obwohl sich tatsächlich keine Änderungen ergeben haben. Damit könnte sich die Verwaltung praktisch die Aufhebung jeder Bewilligung vorbehalten, wodurch die [Â§ 45, 48 SGB X](#) ins Leere laufen würden (BSG, Urteil vom 28. Januar 2021 ab [B 8 SO 9/19 R](#) juris Rn. 37).

Â

Die Regelung der zeitlichen Zuständigkeit in [Â§ 98 Abs. 5 Satz 2 SGB IX](#) n. F. stützt die Auffassung des Senats, dass der Gesetzgeber Leistungsbrüche gerade vermeiden wollte. Diese Norm geht zurück auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Oktober 2019 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der

---

Eingliederungshilfe ([BR-Drs. 395/19, S. 6-8](#)). Dabei erachtete der Bundesrat für eine reibungslose Überführung der zum 31. Dezember 2019 bestehenden Leistungsfälle in das neue Recht der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2) eine gesonderte gesetzliche Regelung der rechtlichen Zuständigkeit für Bestandsfälle im [§ 98 SGB IX](#) erforderlich. Die bloße Änderung der Vorschriften zur rechtlichen Zuständigkeit sollten möglichst keine Änderung der Leistungsträger oder Unterbrechungen der Leistungen hervorrufen. Da wegen der weitest gehenden Beibehaltung der bestehenden Regelungen kaum Änderungen zu erwarten seien, andererseits jedoch erst nach Ausübung des Bestimmungsrechtes der Länder nach [§ 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX](#) feststehe, ob eine Änderung in der rechtlichen Zuständigkeit eintreten würde, seien die diesbezüglichen Entscheidungen den Ländern zu überlassen. Die Länder könnten diese Zuständigkeitsprobleme durch die Regelung des Absatzes 1 selber lösen, weil sie die Einrichtung der Behörden jederzeit so regeln können, wie sie es für erforderlich halten (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, [BT-Drs. 18/10523, S. 59](#), vgl. auch [BT-Drs. 19/14868](#)).

Ä

Die erfolgten Änderungen machen aus der Eingliederungshilfe keine neue Leistung. Zwar wurde die Eingliederungshilfe formal aus dem SGB XII herausgenommen und in das SGB IX verschoben. Der Gesetzgeber verfolgte dabei das Ziel, die Eingliederungshilfe aus dem bisherigen Fürsorgesystem herauszuführen und zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln ([BT-Drs. 18/9522, S. 2](#)). Gleichwohl ist die Eingliederungshilfe dadurch nicht wesentlich umgestaltet worden (so auch Groth, jurisPR-SozR 19/2020 Anm. 5). Eine normative Auswirkung ergibt sich nicht allein daraus, dass das Recht der Eingliederungshilfe nunmehr im SGB IX und nicht im SGB XII verortet wird. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollte damit die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem sichtbar werden (vgl. [BT-Drs. 18/9522 S. 196](#)). Die Eingliederungshilfe ist jedoch weiterhin Bestandteil der öffentlichen Fürsorge nach [Art. 74 Abs. 1 Nr. 7](#) Grundgesetz (GG) und bedürftigkeitsabhängig. Sie hat ihren Rechtscharakter nicht geändert und ist in systematischer Hinsicht Sozialhilfe geblieben (vgl. dazu Mrozynski, ZFSH/SGB 2017, 450, 453; Bieritz-Harder in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann, Behindertenrecht, 3. Aufl. 2022, Stichwort „Eingliederungshilfe“ Rn. 22; Lischau in: GK-SGB IX, Stand: Dezember 2019, § 90 Rn. 6). Der Gesetzgeber hat dazu ausgeführt, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Individualisierung der staatlichen Hilfeleistungen prägend seien für den Begriff der „öffentlichen Fürsorge“. Diesen Anforderungen entsprechen die steuerfinanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe mit dem Nachrang-, dem Individualisierungs- und dem Bedarfsdeckungsprinzip ([BT-Drs. 18/9522, S. 203](#)).

Ä

Auch das „neue“ Eingliederungshilferecht zeichnet die Grundzüge der Eingliederungshilfe als besondere Leistung des Sozialhilferechts fort und gestaltet Aufgaben und Leistungen qualitativ gleichartig. Der leistungsberechtigte

---

Personenkreis der Eingliederungshilfe ist mit dem Verweis in [Â§ 99 SGB IX](#) auf die Definition in [Â§ 53 Abs. 1](#) und 2 SGB XII und die [Â§ 1 bis 3 EinglHVO](#) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung unverändert, und zwar seit Inkrafttreten des BSHG im Jahre 1962 (ausdrücklich erwähnt in der [BT-Drs. 18/9522, S. 275](#)). Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach [Â§ 102 SGB IX](#) sollten denen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII entsprechen ([BT-Drs. 18/9522, S. 278](#)). Für die Eingliederungshilfe gilt weiterhin der Nachranggrundsatz ([Â§ 91 SGB IX](#)); sie stellt daher das unterste soziale Leistungssystem für Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen dar. Der Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsgrundsatz ([Â§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#)) sowie das Wunsch- und Wahlrecht ([Â§ 104 Abs. 2-4 SGB IX](#)) sind ebenso Bestandteil des „neuen“ Leistungsrechts. Wie die Leistungen der Sozialhilfe sind auch die Leistungen der „neuen“ Eingliederungshilfe einkommens- und vermögensabhängig ([Â§ 135 ff. SGB IX](#)). Der Gesetzgeber wollte die Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe mit dem Beitragsmodell lediglich vereinfachen ([BT-Drs. 18/9522, S. 206](#)). Trotz der neu aufgenommenen Beitragspflicht nach [Â§ 92 SGB IX](#) erfolgt die Finanzierung, wie vormals im SGB XII, weiterhin vorrangig aus Steuermitteln. Auch im SGB XII gab es die Regelung, dass ein Beitrag zu bestimmten gewährten Sachleistungen zu erbringen war (vgl. [Â§ 92 Abs. 1 SGB XII](#) a. F.). Mit der Privilegierung der Eingliederungshilfe hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen wurde bereits im SGB XII begonnen. So wurde der Vermögensfreibetrag bereits ab dem 1. Januar 2017 erhöht ([Â§ 60a SGB XII](#) bzw. [Â§ 82 Abs. 3a SGB XII](#) a. F.). Der Gesetzgeber hat offensichtlich auch diesbezüglich eine Kontinuität beim Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII hin zum SGB IX beabsichtigt: Die Regelungen über die Heranziehung von Einkommen und Vermögen bei der Erbringung der Leistungen sollten stufenweise im Sinne der Betroffenen verbessert werden ([BT-Drs. 18/9522, S. 4](#)). Auch der Gesetzgeber begreift das Recht der Eingliederungshilfe als Sozialhilferecht im weiteren Sinne, indem er dieses in [Â§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG](#) ebenso wie in [Â§ 10 Abs. 1](#), [12 Abs. 5](#) und [13 Abs. 4 SGG](#) eng an die Aufgaben der Sozialhilfe koppelt (Atanassov, ZESAR 2022, 200 [201]). Damit korrespondieren die Ziele der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, um die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu bremsen ([BT-Drs. 18/9522, S. 2, 5, 6](#)).

Â

Selbst die immer wieder hervorgehobene Personenzentriertheit ist nichts Neues. Bereits die im SGB XII geregelte Eingliederungshilfe war am individuellen, personenbezogenen Bedarf ausgerichtet (vgl. die [Â§ 9 Abs. 1](#), [53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#); vgl. Siefert, jurisPR-SozR 7/2017 Anm. 1). Sie stellte auch als Teil der Sozialhilfe nicht lediglich einen Basisausgleich dar, der mit einer Leistung der Existenzsicherung auf Sozialhilfeniveau vergleichbar gewesen wäre. Die Frage, ob Teilhabewünsche berechtigt sind, hatte sich vielmehr bereits bis zum 31. Dezember 2019 an dem zu orientieren, was Menschen vergleichbaren Alters unternehmen, die gerade nicht sozialhilfebedürftig sind (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – [B 8 SO 18/12 R](#) – Rn. 16). Auch im Urteil vom 28. Januar 2021 (Az.: [B 8 SO 9/19 R](#) – juris Rn. 32) hat das BSG betont, dass bereits nach dem SGB XII für den Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe ein individueller

---

und personenzentrierter Maßstab bestanden hat. In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist demnach abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche (Bezug auf [Â§ 9 Abs. 2 SGB XII](#) a.F.). Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist es, dem Betroffenen die in seiner Altersgruppe üblichen gesellschaftlichen Kontakte mit Menschen zu ermöglichen und dabei nachvollziehbare Teilhabebedürfnisse zu erfüllen, soweit diese nicht über die Bedürfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen hinausgehen.

Â

Auch im Schrifttum herrschte bisher die Ansicht vor, dass sich die Aufgaben der Eingliederungshilfe nicht geändert hätten. Zwar betone der [Â§ 90 Abs. 1 SGB IX](#) in Anlehnung an die UN-BRK die individuelle Autonomie des behinderten Menschen einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen sowie die Unabhängigkeit und die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, verbunden mit der Einbeziehung in die Gesellschaft. Der Hinweis auf die inklusive Gesellschaft macht die Sichtweise der UN-BRK deutlich, wonach Menschen mit Behinderungen Teil der Gesellschaft sind und nicht erst einbezogen werden müssen. Eine inhaltliche Änderung der Aufgabe der Eingliederungshilfe ist mit der neuen Definition grundsätzlich nicht verbunden (Scheider in: Schellhorn/Hohm/Scheider/Legors, SGB XII, 20. Aufl. 2020, [Â§ 90 SGB IX](#) Rn. 4; Bieritz-Harder in: LPK-SGB IX, 6. Aufl. 2022, [Â§ 90](#) Rn. 2; Bieback in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 7. Aufl. 2020, [Â§ 90 SGB IX](#) Rn. 19).

Â

Neu ist und dies auch nur teilweise ist allein die nun vollzogene, aber bereits mit dem SGB XII begonnene vollständige Trennung von Fachleistung und Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfes. Denn bei den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe ist dieser Gesichtspunkt nicht relevant (Bieritz-Harder in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann, Behindertenrecht, 3. Aufl. 2022, Stichwort [Eingliederungshilfe](#), Rn. 30). Die Fachleistungen selbst haben sich jedoch nicht geändert (vgl. zu den Assistenzleistungen nach [Â§ 78 SGB XI](#): [BT-Drs. 18/9522, S. 261](#)). Auch in der Rechtsprechung ist die Änderung des Rechts der Eingliederungshilfe vor Veröffentlichung des vollständigen Urteils des BSG vom 28. Januar 2021 (Az.: [B 8 SO 9/19 R](#)) soweit ersichtlich nicht als Problem beschrieben worden (vgl. z. B. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 25. März 2021 [L 7 SO 2344/19](#) juris Rn. 33).

Â

Folgt man der Auffassung des BSG, ergeben sich Folgeprobleme: Würde sich ein Leistungsberechtigter im laufenden Klageverfahren eine nach SGB XII abgelehnte Leistung der Eingliederungshilfe erst nach dem 1. Januar 2020 selbst beschaffen, liefe er Gefahr, diese Kosten wegen Nichteinhaltung des Beschaffungsweges nicht mehr erstattet zu erhalten. Denn mit Verweis auf die Erledigung des ablehnenden

---

Bescheides und dem damit einhergehenden „Verbrauch“ des ursprünglichen Antrages würde es an einer Vorbefassung des zuständigen Eingliederungshelfers fehlen. Es bliebe dann nur der Weg über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, wenn der beklagte Sozialhilfeträger eine Beratungspflicht verletzt hätte, mithin verpflichtet gewesen wäre, den Kläger auf eine erneute Antragstellung hinzuweisen.

Ä

Der Senat hält daher an seiner im Urteil vom 15. September 2020 (Az.: [L 8 SO 30/19](#) juris Rn. 23) dargestellten Ansicht fest, wonach der Beklagte als Träger der Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2020 Rechts- und Funktionsnachfolger des für die Eingliederungshilfe bis zum 31. Dezember 2019 zuständig gewesenen Sozialhilfeträgers geworden ist. Die angefochtenen Bescheide haben sich daher nicht erledigt, das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers besteht fort. Der Senat ist deshalb dazu verpflichtet, über den erhobenen Anspruch des Klägers zu entscheiden.

Ä

Die Entscheidung über die Verpflichtungsklage richtet sich nach der Rechtslage, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats bestanden hat (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 13. September 2007 juris Rn. 11). Nach den Grundsätzen des intertemporalen Verwaltungsrechts erfassen Rechtsänderungen grundsätzlich alle bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Fälle, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes bestimmt (BVerwG, Urteile vom 14. April 2011 juris Rn. 16 und vom 28. September 2011 juris Rn. 12; Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 7. Juli 1992 [2 BvR 1631/90](#), [2 BvR 1728/90](#) juris [BVerfGE 87, 48](#)